

RS UVS Kärnten 1993/08/17 KUVS-1237/3/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.08.1993

Rechtssatz

Wenn im Rahmen einer täglichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dessen Nachbarn ein Hund, der ansonsten als friedlich bekannt war, so gereizt wurde, daß er sowohl den Nachbarn, als auch dessen Sohn beißt und Bißverletzungen zufügte, verantwortet der Hundehalter eine Verwaltungsübertretung, weil er den Hund nicht an der Leine führte und mit einem sicheren Beißkorb versah.

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau vom 9.11.1981, Zl.: Vet 4/74/22/1981.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at